

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNG UND VERMIETUNG

der Firma Easy2rent B.V.

(CCI: 52876160)

Artikel 1: ANWENDBARKEIT

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote Easy2rent B.V. für die mit dem Vermieter geschlossenen Verträge und die dem Vermieter erteilten Aufträge sowie für alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Easy2rent B.V. ist eine Tochtergesellschaft des Unternehmens Dry Hire Europe B.V. Gegebenenfalls vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen der anderen Partei (im Folgenden „Mieter“ genannt) gelten für geschäftliche Vorgänge mit dem Vermieter in Fällen, in denen der Vermieter dieser Anwendbarkeit ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Vereinbarungen und Zusagen, die vom Inhalt dieser AGB abweichen, können für den Vermieter nur in solchen Fällen verbindlich sein, bei denen diese vom Vermieter ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

Artikel 2: BESITZRECHT

Die gemieteten Geräte bleiben Eigentum des Vermieters. Der Mieter wird daran keine Änderungen vornehmen, die deren Art oder Funktionsweise verändern, es sei denn, dies geschieht mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters. Der Mieter entfernt keine Marken, Erkennungszeichen oder Seriennummern von den Waren. Der Mieter verwendet die Waren für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit. Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte ordnungsgemäß zu behandeln und sie nur unter normalen Umständen und in Übereinstimmung mit den betreffenden technischen Spezifikationen und Betriebsanweisungen zu verwenden.

Artikel 3: PREISE

Die vereinbarten Preise sind verbindlich, es sei denn, dass äußere Umstände (z. B. höhere Kosten für Zölle/Steuern, bei Änderung der Währungsparität, Preisgestaltung von Lieferanten, Versicherungsprämien usw.) eine Preiserhöhung erforderlich machen. Ist dies der Fall, sind die durch den Vermieter angesetzten Preiserhöhungen für den Käufer/Mieter verbindlich. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern nicht anders angegeben. Zusätzliche arbeitsaufwendige Teile und Änderungen, die durch den Käufer/Mieter angegeben werden, geben ebenfalls Anlass zu einer entsprechenden Preiserhöhung.

Artikel 4: VERLÄNGERUNG

Vor dem Ende des Mietzeitraums wird sich der Vermieter bemühen, den Mieter zu kontaktieren, um in Erfahrung zu bringen, ob der Mieter den Mietzeitraum verlängern möchte. Der Mieter wird in jedem Fall, auch wenn sich der Vermieter nicht mit dem Mieter in Verbindung gesetzt hat, den Mietvertrag vor Ablauf des Mietzeitraums schriftlich kündigen. Wenn die Kündigung nicht rechtzeitig erfolgt, behält sich der Vermieter das Recht vor, den Mietzeitraum zu den ursprünglichen Bedingungen und um die Dauer der ersten Laufzeit zu verlängern.

Artikel 5: KAUTION

Es ist vorab ein fester Kautionsbetrag zu zahlen. Im Fall von Schäden an Geräten oder Transportmitteln werden die damit verbundenen Reparaturkosten vom Betrag der zurückzuzahlenden Kautions abgezogen.

Artikel 6: IDENTIFIZIERUNGSPFLICHT BEI ABHOLUNG VON GERÄTEN

Bei der Abholung der Geräte muss ein gültiger Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) vorgelegt werden.

Artikel 7: BEZAHLUNG

Sofern im Vertrag nicht anders angegeben, sind Rechnungen über Miete bzw. Verkauf in bar bei Lieferung/Abholung oder innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum per Banküberweisung zu bezahlen. Für eine Zahlung per Banküberweisung mit schuldbefreiender Wirkung muss diese auf die auf der Rechnung angegebene Kontonummer, per Telefonüberweisung oder durch Vorauszahlung erfolgen. Wird ein Mietvertrag zu einem späteren Zeitpunkt verlängert, wird die Folgerechnung automatisch erstellt, und die Zahlungsbedingungen sind wiederum wie oben beschrieben. Wenn der Mieter nicht innerhalb der vereinbarten Frist bezahlt, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter über den gesamten fälligen Betrag 1 % Zinsen pro (angebrochenem) Monat zu berechnen. Diese Zinsen werden ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung berechnet. Etwaige außergerichtliche Inkassokosten gehen zulasten des Mieters. Die Inkassokosten betragen mindestens 15 % des geschuldeten Gesamtbetrags einschließlich Zinsen, mindestens jedoch 250 € (zweihundertfünfzig Euro).

Artikel 8: FUNKTIONSSTÖRUNGEN | REPARATUR

Der Vermieter testet vor der Übergabe der Geräte an den Mieter, ob diese Geräte ordnungsgemäß funktionieren. Der Mieter erkennt an, dass der Vermieter dem Mieter ordnungsgemäß funktionierende Geräte geliefert hat. Fehlfunktionen der Geräte werden innerhalb Europas auf Kosten des Vermieters kostenlos repariert bzw. die Geräte werden ersetzt, sofern die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Fehlfunktion wurde dem Vermieter innerhalb von 2 Stunden, nachdem die Fehlfunktion vernünftigerweise hätte entdeckt werden können, gemeldet;

2. Der Mieter hat die Geräte nicht selbst repariert oder bearbeitet;
3. Der Mieter hat das Ausstattungsteil keinen außergewöhnlichen Bedingungen ausgesetzt oder es entgegen den Anweisungen des Vermieters oder nicht gemäß der Gebrauchsanweisung benutzt;
4. Der Mieter hat die Funktionsstörung nicht auf andere Art selbst verursacht.

Nach Erhalt einer Serviceanfrage beginnt der Vermieter innerhalb von 4 Stunden mit Telefonsupport und/oder, im Rahmen von Vernunft und Billigkeit, mit Reparatur oder Austausch vor Ort. Der Mietzeitraum wird, soweit möglich, kostenlos um den Zeitraum verlängert, in dem das Ausstattungsteil aufgrund der Fehlfunktion nicht benutzt wurde. Der Mieter muss in angemessener Weise an der Lösung mitarbeiten und sich gegebenenfalls bemühen, zur Ermöglichung der Lösung beizutragen. Fehlfunktionen der Geräte werden, wenn sie nicht vom Mieter verursacht wurden, innerhalb Europas kostenlos behoben.

Für Weitervermieter („dry hire“) gilt abweichend von den oben genannten Bestimmungen, dass sie bei Funktionsstörungen an den Geräten selbst für Reparaturen und Fehlerbehebung verantwortlich sind. Von ihnen wird erwartet, dass sie die Geräte sofort nach Erhalt selbst auf Nutzbarkeit, korrekte Funktion und/oder Mängel überprüfen.

Artikel 9: VERSICHERUNG / BESCHÄDIGUNG / HAFTUNG IM FALLE VON BESCHÄDIGUNG UND VERLUST

Vom Mieter wird erwartet, dass er die gemieteten Objekte mit der gebotenen Sorgfalt behandelt. Schäden an den Geräten oder dem Vermieter entstehende Schäden infolge von Diebstahl und/oder Verlust und/oder Veruntreuung und/oder widerrechtliche Aneignung sind nur dann gedeckt (durch die Versicherung des Vermieters), wenn die Versicherung des Mieters hierfür keinen Versicherungsschutz bietet und Spuren eines gewaltsamen Vorgehens nachgewiesen werden können. Der Mieter muss dies innerhalb von 24 Stunden bei der Polizei melden und dem Vermieter den Bericht zu dieser Meldung unverzüglich zur Verfügung stellen.

Schäden an und/oder der Verlust von Geräten auf Messen oder Ausstellungen oder in anderen öffentlichen Bereichen, in denen die Geräte für jedermann frei zugänglich sind, sind nicht durch die Versicherung gedeckt. Schäden und/oder Verlust durch Diebstahl oder durch Einbruch oder widerrechtliche Aneignung während des Transports durch den Mieter zu und ab einem Einsatzort sind nicht versichert.

Für Weitervermieter („dry hire“) gilt abweichend von den vorstehenden Bestimmungen Folgendes: Der Mieter haftet für alle Schäden an den Geräten, die, aus welchem Grund auch immer, während des Mietzeitraums auftreten. Es wird daher davon ausgegangen, dass der Mieter die Geräte des Vermieters während des gesamten Mietzeitraums angemessen gegen Verlust, Diebstahl, Schäden durch Übergriffe oder andere Schäden an den Geräten oder durch diese versichert.

Artikel 10: VERPACKUNGSMATERIALIEN

Das im Rahmen der Vermietung gelieferte Verpackungsmaterial bleibt Eigentum des Vermieters. Bei fehlendem Verpackungsmaterial berechnet der Vermieter bei Rückgabe der Geräte die Kosten für den Ersatz.

Artikel 11: STORNIERUNG

Wenn der Mieter den Mietvertrag vor der Bereitstellung der Geräte kündigt, schuldet der Mieter dem Vermieter Folgendes:

- Alle Kosten für die Vorkonfiguration
- 25 % des gesamten vereinbarten Mietbetrags

Dies gilt unbeschadet des dem Vermieter darüber hinaus zustehenden Rechtes, Anspruch auf vollständige Entschädigung zu erheben.

Artikel 12: RÜCKGABE DER GERÄTE

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietobjekte mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und über sie zu wachen und dafür zu sorgen, dass alle gemieteten Geräte und Waren in funktionsfähigem Zustand, komplett und mit allem Zubehör an den Vermieter zurückgegeben werden. Werden bei der Rückgabe der Geräte Mängel festgestellt, die nicht durch normalen Gebrauch oder normale Abnutzung entstanden sind, werden dem Mieter alle Kosten für die notwendigen Reparatur- und/oder Reinigungsarbeiten sowie für den Ersatz, einschließlich Arbeit und Ersatzteile zum Neupreis, gesondert in Rechnung gestellt. Wenn bei Erhalt der Geräte Teile fehlen, werden die Kosten für den Ersatz dieser Teile dem Mieter auf der Grundlage des Neupreises in Rechnung gestellt. Können Geräte nicht mehr zurückgegeben werden oder ist ein Gerät aufgrund von Beschädigung nicht mehr verwendbar und ein Ersatz von Teilen nicht möglich, schuldet der Mieter dem Vermieter den aktuellen Neuwert (aktueller Kaufpreis) des Gerätes, des gleichen Modells oder seines Nachfolgemodells oder der Serie, die der zerstörten oder beschädigten Serie in Technik und Nutzungsweise am ähnlichsten ist.

Artikel 13: AUSFÜHRUNGSVERPFLICHTUNG (im Falle eines Auftrags an den Vermieter bzgl. Installation und Anschluss von Geräten)

1. Der Vermieter erklärt sich einverstanden und ist verpflichtet, den Auftrag professionell, nach bestem Wissen und Gewissen, nach dem aktuellen Stand der Technik und unter Einsatz der verfügbaren Mittel durchzuführen.
2. Wenn ein dem Vermieter erteilter Auftrag nicht fachgerecht ausgeführt wurde, ist die Haftung des Vermieters im Allgemeinen auf Folgendes beschränkt:

* Der Vermieter führt den Auftrag oder den betreffenden Teil des Auftrags erneut und korrekt aus, ohne dem Käufer/Mieter dafür Kosten in Rechnung zu stellen.

* Ist eine Korrektur der Leistung nicht mehr möglich oder nicht mehr sinnvoll (z. B. aufgrund der verstrichenen Zeit), kann der Vermieter den entsprechenden Rechnungsbetrag oder einen anteiligen Teilbetrag davon gutschreiben oder erstatten.

3. Der Vermieter ist jedoch in keinem Fall haftbar für:

- a. Schäden gleich welcher Art, die infolge oder nach der Tatsache entstehen, dass der Käufer/Mieter die Gegenstände nach der Installation durch den Vermieter auf andere Weise installiert oder eine Änderung an der Installation vorgenommen hat;
- b. Schäden gleich welcher Art, die infolge oder nach der Tatsache entstehen, dass der Käufer/Mieter die Gegenstände unsachgemäß und/oder vorzeitig in Gebrauch genommen, an Dritte geliefert hat oder durch diese in Gebrauch nehmen ließ, oder an Dritte liefern ließ;
- c. Schäden an Räumen, der Stromversorgung und anderen Materialien des Käufers/Mieters, es sei denn, der Käufer/Mieter weist nach, dass diese Schäden auf unsachgemäßes Vorgehen des Vermieters zurückzuführen sind.

4. Darüber hinaus wird jede (weitere) Haftung, einschließlich Folgeschäden und Gewinnausfall, zwischen den Parteien ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Wird der Vermieter von einem Dritten für einen Schaden, für den er aufgrund des Vertrags mit dem Käufer/Mieter oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht haftet, haftbar gemacht, so hat der Käufer/Mieter den Vermieter diesbezüglich vollständig schadlos zu halten und ihm alles zu erstatten, was er an diese Dritten zu zahlen hat.

Artikel 14: ZWISCHENZEITLICHE BEENDIGUNG

Wenn der Mieter irgendeine Verpflichtung nicht (rechtzeitig) erfüllt, sowie im Fall von Insolvenz und (vorläufigem) Zahlungsaufschub oder bei der Anwendung des gesetzlichen Schuldensanierungsregelung auf den Mieter, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag ohne Inverzugsetzung oder Mitwirkung eines Gerichts ganz oder teilweise aufzulösen. Dies gilt unbeschadet des Rechts auf Schadensersatzleistung für den aus der Nichterfüllung der Verpflichtungen resultierenden Schadens, wobei gleichzeitig jede Forderung, die der Vermieter gegen den Mieter hat, sofort fällig und zahlbar ist. Im Fall einer Auflösung ist der Vermieter berechtigt, die Geräte ohne besondere Ankündigung abzuholen. Der Mieter hat einer vom Vermieter benannten Person jederzeit Zugang zu dem Bereich oder den Bereichen zu gewähren, auf dem bzw. denen sich die Güter befinden. Treten diese Bedingungen ein, hat der Mieter dem Vermieter die fälligen sowie noch unbezahlten Teilbeträge unverzüglich zu zahlen. Der Mieter schuldet dem Vermieter außerdem die Zahlung einer sofort fälligen Entschädigungsleistung, die den bei normaler Fortsetzung des Mietvertrags noch zu leistenden Mietraten entspricht.

Artikel 15: ZUSATZBESTIMMUNGEN

Der Vermieter führt den Vermietungsauftrag innerhalb der vereinbarten Frist aus, es sei denn, der Vermieter ist aufgrund einer Situation, für die er nicht verantwortlich gemacht werden kann (höhere Gewalt) an der rechtzeitigen Vertragsausführung gehindert. Sollte der Vermieter durch höhere Gewalt daran gehindert werden, die Gegenstände zum vereinbarten Zeitpunkt zu vermieten, so ist er berechtigt, die Ausführung dieses Auftrags auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben oder den Auftrag zu stornieren (und den Vertrag aufzulösen), ohne deswegen gegenüber dem Mieter schadensersatzpflichtig zu werden. Als höhere Gewalt gelten: Krieg, Kriegsgefahr, Aufstand, Übergriffe, Feuer, Wasserschäden, Überschwemmungen, Streiks, Betriebsbesetzungen und Aussperrungen, Unterbrechungen in der Energieversorgung, staatliche Maßnahmen, Defekte an Maschinen und Werkzeugen, dies alles hierbei sowohl im Betrieb des Vermieters als auch im Betrieb Dritter, von denen der Vermieter die erforderlichen Materialien, Rohstoffe oder Dienstleistungen ganz oder teilweise bezieht, sowie jeder andere Umstand, durch den es dem Vermieter vernünftigerweise unmöglich ist, den Auftrag auf normale Weise auszuführen. Der Vermieter teilt dem Mieter in jedem Fall mit, ob und wann die Aufträge ausgeführt werden. Bei einem Ausfall, für den der Vermieter nicht verantwortlich gemacht werden kann (höhere Gewalt), benachrichtigt er den Mieter unverzüglich. Dem Vermieter ist es gestattet, die Mietgegenstände in Teillieferungen zu liefern oder den Auftrag in Teilabschnitten auszuführen, es sei denn, eine Teillieferung oder Teilausführung hat keinen eigenständigen Wert. Wenn die Gegenstände in Teillieferungen geliefert oder der Auftrag in Teilabschnitten ausgeführt wird, ist der Vermieter berechtigt, jeden Teil separat in Rechnung zu stellen.

Artikel 16: BESCHWERDEN

Die vermieteten Gegenstände werden durch den Vermieter regelmäßig inspiziert und gewartet und vor der Übergabe an den Mieter auf ihre Zuverlässigkeit überprüft. Es wird dem Mieter empfohlen, die gemieteten Gegenstände vor der Ingebrauchnahme zu testen. Jegliche Fehlfunktion der Geräte muss sofort gemeldet werden. Wenn während des Mietzeitraums beim Vermieter keine Beschwerde über ein Nichtfunktionieren oder unzulängliches Funktionieren der gemieteten Gegenstände vorgebracht wird, kann keine Rückerstattung des Mietpreises verlangt werden. Der Vermieter ist nur insoweit verpflichtet, Ersatzgegenstände zur Verfügung zu stellen, wie diese verfügbar sind.

Artikel 17: SOFTWARE

Wenn der Kunde die vorinstallierte Software nutzen möchte, ist dies unter folgenden Bedingungen möglich: Der Vermieter hat mit Microsoft eine sogenannte SPLA-Vereinbarung abgeschlossen. Das bedeutet, dass die gewünschte und installierte Software nur während des im Voraus festgelegten Zeitraums vom Mieter genutzt werden darf. Der Mieter darf unter keinen Umständen diese Geräte mit der installierten Software an Dritte weitervermieten. Der Vermieter ist bei einem Missbrauch verpflichtet, dies bei Microsoft Inc. zu melden. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für jegliche gegebenenfalls auftretende Schäden, die aus einer unsachgemäßen Nutzung dieser Software resultieren. Die Bedingungen der Firma Microsoft für die Nutzung der unter SPLA lizenzierten Software sind am Ende dieser Lieferbedingungen aufgeführt. Sie sind bindend und gehen ausschließlich auf Kosten und Risiko des Mieters.

Der Mieter ist jederzeit für die Installation aktueller Sicherheitssoftware und die rechtzeitige Durchführung von Software-Updates verantwortlich. Der Vermieter haftet niemals für Schäden, die durch Viren, Hacking, Malware, Ransomware usw. verursacht werden. Darüber hinaus schließt der Vermieter jede Form der Haftung für Schäden aus, die dadurch entstehen können, dass die Hardware/Software in die Netzwerkumgebung des Mieters eingebunden bzw. in dieser verwendet wird.

Artikel 18: ANWENDBARES RECHT UND STREITFÄLLE

Alle mit dem Vermieter abgeschlossenen Vereinbarungen unterliegen niederländischem Recht. Alle Streitfälle, auch solche, die nur von einer der Parteien als solche betrachtet werden, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der niederländischen Gerichte.

Artikel 19:

Der folgende Artikel bezieht sich auf die Verwendung von Microsoft-Software auf angemieteten Geräten. Der Vermieter setzt diese mit Microsoft getroffene Vereinbarung in vollem Umfang durch und erwartet von seinen Mietern, dass sie das Gleiche tun.

8. Anforderungen der Endnutzervereinbarung.

Zusammenfassung: Der Kunde muss mit allen Endbenutzern Endbenutzervereinbarungen unterhalten. Endbenutzervereinbarungen müssen Beschränkungen für die Änderung eingebetteter Hinweise und für das Reverse Engineering, Gewährleistungsausschlüsse, einschlägige Bestimmungen aus dem SPUR-Dokument, den Schutz des geistigen Eigentums der Firma Microsoft und einen Hinweis darauf enthalten, dass Microsoft nicht für den Support verantwortlich ist. Im Fall unbefugter Nutzung ist der Kunde haftbar, wenn er die in diesem Abschnitt genannten Anforderungen nicht erfüllt. Der Kunde muss Endbenutzern, die Client-Software oder Redistribution-Software verwenden, die Endbenutzer-Lizenzbedingungen zur Verfügung stellen. Der Kunde muss innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung einer Endbenutzervereinbarung alle Geräte, die Client-Software und Redistribution-Software verwenden, vom Endbenutzer zurückerhalten haben.

a. Erforderliche Mindestbedingungen. Der Kunde muss mit allen Endbenutzern Endbenutzervereinbarungen unterhalten. Der Kunde muss sicherstellen, dass die Endbenutzervereinbarungen in allen zutreffenden Rechtsordnungen wirksam und verbindlich sind. Endbenutzervereinbarungen müssen mindestens Folgendes umfassen:

- (i) Verbot gegenüber dem Endbenutzer, Urheberrechts-, Marken- oder andere Eigentumshinweise, die in oder auf den Produkten enthalten sind, zu entfernen, zu verändern oder zu verdecken;
- (ii) Verbot gegenüber dem Endbenutzer, Reverse Engineering, Dekompilierung oder Disassemblierung der Produkte vorzunehmen, ausgenommen insoweit, wie dies nach geltendem Recht ausdrücklich erlaubt ist;
- (iii) Ablehnung, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, aller Garantien der Firma Microsoft und jeglicher Haftung von Microsoft bzw. ihren Vertriebspartnern für direkte, indirekte oder Folgeschäden, die aus den Softwarediensten entstehen;
- (iv) Erklärung, dass der Kunde oder ein Dritter im Namen des Kunden (und nicht Microsoft oder seine Vertriebspartner) technischen Support für die Softwaredienste leistet;
- (v) feste Bedingungen, die mindestens so viel Schutz für Microsofts Rechte an ihrem geistigen Eigentum bieten, wie sie ansonsten in dieser Vereinbarung enthalten sind;
- (vi) Erlaubnis zur Offenlegung von Endbenutzerinformationen, die für diese Vereinbarung erforderlich sind; und
- (vii) Nutzungsbeschränkungen, die mindestens so schützend sind wie diejenigen, die im Unterabschnitt „Keine Hochrisikonutzung“ festgelegt sind.

b. Endbenutzer-Lizenzbedingungen. Wenn der Kunde Client-Software oder Redistribution-Software vertreibt, müssen die Endbenutzervereinbarungen Bedingungen enthalten, die den Endbenutzer-Lizenzbedingungen im Wesentlichen ähnlich sind, jedoch in puncto Einschränkungen nicht hinter diesen zurückstehen. Der Kunde muss sicherstellen, dass die Endbenutzer-Lizenzbedingungen in allen zutreffenden Rechtsordnungen wirksam und verbindlich sind. Microsoft stellt dem Kunden ein Formular für die Endbenutzer-Lizenzbedingungen

zur Verfügung. Diese können von Zeit zu Zeit mit einer Vorankündigung von mindestens 30 Tagen aktualisiert werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Endbenutzer-Lizenzbedingungen um die im SPUR-Dokument enthaltenen anwendbaren Bedingungen bezüglich der Nutzung, Änderung, Vervielfältigung und/oder Verteilung solcher Produkte zu ergänzen. Der Kunde kann zur Erfüllung dieser Verpflichtungen den Inhalt des SPUR-Dokuments, vorbehaltlich Vertraulichkeitsbeschränkungen, gegenüber seinen verbundenen Unternehmen, Endbenutzern und Softwaredienste-Wiederverkäufern offenlegen.

Der Kunde ist gegenüber Microsoft für jede nicht autorisierte Installation, Verwendung, Kopie, jeden Zugriff oder jede Verbreitung von Client-Software und/oder Redistribution-Software durch einen Endbenutzer verantwortlich, wenn der Kunde die Bedingungen dieses Abschnitts nicht erfüllt.